

Als Struktureinheiten des MfS wird die Verantwortung der Dienst-  
einheiten der Linie IX wie die der anderen politisch-operativen  
Diensteinheiten auch zuallererst durch die Verfassung der  
DDR, die anderen Rechtsvorschriften und die auf der Grund-  
lage und in Ausfüllung des Gesetzes über den Ministerrat  
der DDR vom 16. 10. 1972 vom Minister für Staatssicherheit  
ergehenden Befehle, Weisungen und Orientierungen bestimmt.

Die Verfassung der DDR als unmittelbar geltendes Grundgesetz  
des Staates ist die entscheidende Rechtsgrundlage für die  
Tätigkeit des MfS und seiner Struktureinheiten und bestimmt  
gleichzeitig den Rahmen der Rechtsverwirklichung durch das  
MfS.

Im Artikel 7 Absatz 2 ist die Entschlossenheit des soziali-  
stischen Staates fixiert, die Landesverteidigung sowie den  
Schutz der sozialistischen Ordnung und das friedliche Leben  
der Bürger zu organisieren. Mit dieser grundlegenden Regelung  
ist die prinzipielle Verantwortung der Schutz- und Sicher-  
heitsorgane des sozialistischen Staates und damit auch des  
Ministeriums für Staatssicherheit rechtsverbindlich bestimmt.  
Damit ist zugleich die gesamte, auf den Schutz der Arbeiter-  
und-Bauern-Macht und ihrer Bürger gerichtete Tätigkeit des  
MfS verfassungsmäßige Tätigkeit.

Jeder Mitarbeiter und jede Dienst Einheit des MfS hat in der  
täglichen politisch-operativen Arbeit unmittelbar zur Ver-  
wirklichung dieses Verfassungsauftrages beizutragen.  
Dieser Verfassungsauftrag findet seine Ergänzung im Artikel  
23 der Verfassung, wonach der Schutz des Friedens, des sozia-  
listischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften Recht und  
Ehrenpflicht der Bürger der DDR ist. Daraus ergibt sich, daß  
Artikel 7, 23 und 90 der Verfassung der DDR die rechtlichen  
Grundlagen für die Realisierung des Verfassungsauftrages des  
MfS darstellen. Auf ihnen basieren zum Beispiel die verschie-  
densten Formen der Zusammenarbeit mit den Bürgern sowie die  
entsprechende Einflußnahme des MfS auf die jeweiligen Partner  
des Zusammenwirkens.

Kopie BSTU  
AIR 3